



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

4. Jahrgang

Dinslaken, 29.12.2011

Nr. 21 S. 1 - 25

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011**
- **4. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **6. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung – vom 16.12.1998**
- **20. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977**
- **2. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dinslaken vom 18.12.1991**
- **11. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Dinslaken für den DIN-Service und der Geschäftsordnung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Bei Bundesstraßen im Sinne des § 1 FStrG ist der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 4 FStrG auf die Teile der Bundesstraße beschränkt, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich). Im übrigen bleibt § 8 Abs. 3 FStrG unberührt

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht. (z. B. Gestattungsverträge aus Anlass von Wärmedämmung, Werbeanlagen, etc.)

§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für:

- a) Sondernutzungen aller Art, die eine erhebliche Beschädigung des Straßenbelages oder Einrichtung zur Folge haben können;
- b) Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;
- c) Verkaufsstände aller Art; ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen und Wochenmärkten.

§ 6 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - c) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
 - e) zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder und Fahrradständer mit Werbetafeln
 - f) Hinweisbeschilderung unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 30 Plakattafeln bis zur Größe DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzte Veranstaltung zugelassen. Maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn darf plakatiert werden. Bei Veranstaltungen in Dinslaken von überregionaler Bedeutung können Ausnahmen erfolgen.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 7 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Parteien können bestimmte Aufstellorte für Wahlsichtwerbung untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Die Plakate dürfen maximal DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) groß sein.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Abs. 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Stadt Dinslaken kann hierzu im Einzelfall ergänzende Erläuterungen durch zeichnerische Darstellung, textliche Beschreibung oder sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zum Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen für die Bereitstellung von Standplätzen bei Veranstaltungen nach Titel IV. der Gewerbebeordnung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001 in der aktuell geltenden Fassung erhoben.
- (5) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen bei der Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971 in der aktuell geltenden Fassung erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des dritten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit nicht die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können;
 - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer vorherigen Erlaubnis nicht aus.
- (3) Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Haftung

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Dinslaken vom 13.04.1995 außer Kraft.

Gebührentarif

für die Erhebung von Gebühren nach § 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

I. Baubedingte Sondernutzungen

lfd. Nr.	<u>Art der Sondernutzung</u>	Benutzungs- gebühr	Mindest- gebühr	Bemessungs- grundlage
1.	a) die Nutzung von Flächen beim Errichten von Neubauten	4,60 €	25,00 €	m ² /mtl.
	b) das Aufstellen von Baubuden/-wagen	1,60 €	25,00 €	
	c) das Aufstellen von Gerüsten	1,20 €	25,00 €	
	d) die Materiallagerung	1,80 €	25,00 €	
	e) das Aufstellen von Baumaschinen	1,60 €	25,00 €	
	f) das Aufstellen eines Containers	3,10 €	25,00 €	
2.	Überfahrt des Gehweges	2,60 €	25,00 €	m ² /mtl.
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 1 fällt	1,30 €	25,00 €	m ² /mtl.
4.	Litfasssäulen		100,00 €	m ² /jährl.
5.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä. und Hinweisschilder)	50,00 €	50,00 €	Je Mast/jährl.
6.	Genehmigungspflichtige Werbeanlage	50,00 €	75,00 €	Je m ² Ansichtsfläche/jährl.

II. Gewerbliche Sondernutzungen

Um die Gebühr dem Wert der genutzten Fläche angemessen anzupassen, wird das Stadtgebiet zur Erhebung der Gebühren in folgende Zonen aufgeteilt

Zone 1: Bahnstraße von Haus-Nr. 1 bis 33 bzw. 8 bis 34 und der fußläufige Teil der Innenstadt (Altmarkt, Am Neutor, Neutorplatz, Saarstraße, Hans-Böckler-Platz, Neustraße, Duisburger Straße Haus-Nr. 1 bis 23 bzw. 2 bis 32, Eppinghovener Straße)

Zone 2: der gesamte übrige Stadtbereich

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr Zone I €	Benutzungs- gebühr Zone II €	Mindest- gebühr €
1.	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die die Baulinie überschreiten u. mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht sind und mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm mtl.	7,20	6,10	15,00
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenem Monat	3,10	2,60	15,00
3.	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30	0,30	15,00
4.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Informationsstände, Kioske u.ä.			
a)	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenem Monat	7,70	6,10	15,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr Zone I €	Benutzungs- gebühr Zone II €	Mindest- gebühr €
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenem Monat	9,20	7,70	15,00
	c) wenn die Informationsstände nur der Werbung dienen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenem Monat	5,10	4,60	15,00
5.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche und je begonnenem Monat	7,70	6,10	15,00
6.	Gewerbliche Sonderschauen je qm beanspruchter Fläche täglich	0,50	0,30	15,00
7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen je qm täglich	0,30	0,30	15,00
8.	Verkauf von Grab schmuck je qm täglich	1,00	1,00	15,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

4. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

4. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§2 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken wird wie folgt geändert:

„(1) Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,46 €/Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttag x Gebührensatz) wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Standplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Bei Marktbeschickern, die saisonal bedingt nur zeitweise am Markt teilnehmen können, wird eine anteilige Berechnung erfolgen. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 5. eines Monats im Voraus fällig. Die Gebühr wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

(2) Für alle anderen Marktbeschicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,56 €/Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Stellplatzes durch die Marktaufsicht fällig. Das Marktstandsgeld ist in diesem Falle an die jeweils marktaufsichtführende Dienstkraft der Stadt Dinslaken gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.“

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

6. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung – vom 16.12.1998

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

6. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken – Friedhofssatzung – vom 16.12.1998

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Dinslaken - Friedhofssatzung - beschlossen:

I.

1. § 15c wird nach § 15 b wie folgt eingefügt:

§ 15c

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für diese Bestattungsart werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Grabstätten vorgesehen. Die Bestimmungen der §§ 13b und 15 gelten entsprechend.

2. § 15d wird nach § 15c wie folgt eingefügt:

§15d

Urnengrabstätten im Kolumbarium (Stele)

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen, zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Urnenstelen werden auf dem Parkfriedhof Dinslaken zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist einer Asche verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht erneut für die Dauer der Ruhefrist einer Asche wiedererworben werden. Ein Vorerwerb einer Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Kammerverschlussplatte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

20. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

20. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/-SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW. 610) - beide in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

- | | | |
|------------------------|--|---------|
| 1. Bei Wahlgrabstätten | | |
| a) | je ein Wahlgrab nach der Reihe | 1.365 € |
| b) | je ein Wahlgrab in besonderer Lage
(Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab) | 2.457 € |
| 2. Bei Reihengräbern | | |
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 681 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 756 € |
| c) | für Totgeburten | 265 € |
| d) | für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25jähriger Pflege | 1.178 € |
| e) | für Anonymgräber inkl. 25jähriger Pflege | 1.178 € |

B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m | 599 € |
| b) | für ein Urnenreihengrab | 577 € |
| c) | für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15jähriger Pflege | 481 € |
| d) | für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15jähriger Pflege | 481 € |
| e) | für ein Urnengemeinschaftsgrab | 1.771 € |
| f) | für eine Kammer in der Urnenstele | 1.187 € |

C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 565 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 635 € |
| c) | bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung | 826 € |
| d) | für Totgeburten | 86 € |
| e) | für Ascheurnen | 165 € |

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

a) bei Personen bis 5 Jahre	1.303 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.391 €
c) für Ascheurnen	139 €

2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

a) bei Personen bis 5 Jahre	757 €
b) bei Personen über 5 Jahre	850 €
c) für Ascheurnen	85 €

3. Benutzung der Leichenzelle

a) bei Personen bis 5 Jahre	240 €
b) bei Personen über 5 Jahre	270 €

4. Benutzung der Aussegnungshalle

a) bei Personen bis 5 Jahre	239 €
b) bei Personen über 5 Jahre	269 €

5. Für Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

F. Genehmigung von Grabzeichen

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte

Grabzeichen bis 1,00 m Höhe	52 €
-----------------------------	------

2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber

a) Grabzeichen bis 1,50 m Höhe	80 €
b) Grabzeichen über 1,50 m Höhe	120 €

G. Verschiedenes

- | | |
|---|-------|
| 1) Benutzung der Leichenzelle, wenn die Leiche nicht auf dem städtischen Friedhof beigesetzt wird | 190 € |
| 2) Benutzung der Aussegnungshalle, wenn die Leiche nicht auf dem städtischen Friedhof beigesetzt wird | 190 € |
| 3) Benutzung des Leichenöffnungsraumes | 190 € |
| 4) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 5) Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 6) Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

2. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung
in der Stadt Dinslaken vom 18.12.1991

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

2. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dinslaken vom 18.12.1991

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26. Juli 2006 (BGBl. I 2006, S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I 2006, S. 1466) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgende Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dinslaken beschlossen:

I.

1. In § 3 (2) wird zweimal die Funktionsbezeichnung „Oberkreisdirektor“ gestrichen und durch „Landrat“ ersetzt. Der Klammerzusatz „(§2 Abfallgesetz)“ wird gestrichen und durch „(§5 (3) LAbfG)“ ersetzt.
2. In § 8 (2) wird unter d) „1.1 cbm“ durch „1.100 l“ ersetzt.
In § 8 (5) wird die Bezeichnung „Baubetriebsamt“ durch „DIN-Service“ ersetzt.
In § 8 (5) 2. Absatz wird die Formulierung „Darüber hinaus besteht auf dem Kompostierungshof hinter dem Waldfriedhof an der Bergerstraße eine Annahmestelle für Pflanzenabfälle aus Haus- und Kleingärten.“ ersetzt durch
„Darüber hinaus gibt es eine Grünschnittannahmestelle für Pflanzenabfälle aus Haus- und Kleingärten hinter dem Waldfriedhof an der Bergerstraße.“
In § 8 (5) Absatz 2 wird der zweite Satz „Die Öffnungszeiten werden über die örtlichen Presseorgane bekannt gegeben.“ ersetzt durch „Die Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.“
In § 8 (5) wird in Absatz 3 der zweite Satz „Die Dienstleistungsanforderung muss schriftlich über eine entsprechende Karte angefordert werden.“ gestrichen und durch „Die Karte zur Anforderung der Häckselaktion und Sammlung der Gehölz- und Strauchschnitte ist im Bürgerbüro erhältlich.“ ersetzt.
§ 8 (5) Absatz 3 letzter Satz „Die Termine werden rechtzeitig in der örtlichen Presse mitgeteilt.“ wird ersetzt durch „Die Termine werden rechtzeitig im Abfallkalender bekannt gegeben.“
In § 8 (6) wird die Bezeichnung „städt. Bauhof an der Otto-Lilienthal-Straße 16“ durch „Wertstoffhof, Krengelstraße 109“ ersetzt.
3. In § 9 (2) wird die Bezeichnung „Stadtsteueramt“ durch „Fachdienst Haushalt, Steuern“ ersetzt. In § 9 (4) entfällt das Wort „von“.
4. § 10 (2) erhält im ersten Satz nach dem Wort „sind“ ein Komma. Der Ausdruck „bei der Stadtverwaltung“ wird durch „im Bürgerbüro“ ersetzt.
In § 10 (2) wird der Satz „Die Papiersäcke werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie nach vorheriger Anmeldung am Abfuhrtag der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.“ ersetzt durch
„Die Papiersäcke sind bei der Stadt zur Abholung anzumelden. Sie werden dann am darauffolgenden Restmüllabfuhrtag bei Bereitstellung eingesammelt.“
In § 10 (4) wird der Ausdruck „bei der Stadtverwaltung“ durch den Ausdruck „im Bürgerbüro“ ersetzt.
5. In § 11 (1) wird „öffentlich“ durch „im Abfallkalender“ ersetzt.

6. In § 12 (7) wird die Bezeichnung „Sperrguthkarte“ durch die Bezeichnung „Sperrmüllkarte - auch online“ ersetzt.
In § 12 (8) wird „Landesstraßengesetz“ ersetzt durch „Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen“.
7. In § 14 (2) wird „anfallen; auf den Grundstücken etwa“ ersetzt durch „anfallen. Auf deren Grundstücken“.
8. In § 17 wird die Bezeichnung „(1)“ gestrichen.
9. In § 20 (1) 4. wird „§10 Abs. 4“ durch „§10 (3)“ ersetzt.
In § 20 (1) 10. wird „§12 Abs. 7“ durch „§12 (8)“ ersetzt.
In § 20 (1) letzter Satz wird der Betrag „511,00 €“ durch „50.000,00 €“ ersetzt.
10. In der Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Dinslaken (§ 3 (3) Nr. 1) wird Punkt 1. gestrichen und ersetzt durch „1. Die in § 2 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) genannten Abfallarten.“

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

11. Satzung vom 21.12.2011. zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

11. Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für:

1	80 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	174,07 Euro
1	80 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	348,13 Euro
1	120 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	261,10 Euro
1	120 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	522,20 Euro
1	240 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	522,20 Euro
1	240 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	1.044,40 Euro
1	1.100 l Gefäß	14-tägige	Entsorgung	2.393,42 Euro
1	1.100 l Gefäß	wöchentliche	Entsorgung	4.786,84 Euro

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 beschlossene

Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Dinslaken für den DIN-Service und der Geschäftsordnung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 21.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Dinslaken für den DIN-Service und der Geschäftsordnung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gemeindegewirtschaftsrechts-Revitalisierungsgesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Dinslaken am 20.12.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

I. Aufhebung

Die „Betriebssatzung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken“ vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung der Betriebssatzung und Geschäftsordnung vom 19.12.2005 wird aufgehoben. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken aufgehoben.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.